

1. Satzung der Stadt Grevesmühlen
zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer
Hundesteuer vom 14. Dezember 2003

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1 – 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 15. September 2003 und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 21. November 2003 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27. November 2001 wird geändert.

Der § 10 (Fälligkeit der Steuer) wird um einen Absatz 4 ergänzt:

„ (4) Abweichend zu Absatz 1 Satz 2 ist die Steuer für die gefährlichen Hunde nach § 5 Absatz (1) d) und Absatz (2), soweit diese nicht nach § 5 Absatz (7) dem Steuersatz nach § 5 Absatz (1) a – c unterliegen, in gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Grevesmühlen, den 14. Dezember 2003

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.